



## **ANTRÄGE DES ZENTRALVORSTANDES**

### **Statutenänderung „Selbstkonstituierung des Zentralvorstandes“**

Vorgeschlagene Änderungen: *kursiv*

#### **B Zentralvorstand (ZV)**

*30 Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Zentralkassier und fünf bzw. sechs weiteren Mitgliedern.*

*32 Der Zentralpräsident und der Zentralkassier werden in ihre Funktionen gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der ZV selbst.*

Bei der Wahl der Mitglieder des ZV ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten.

Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom ZV mit Wirkung bis zur nächsten DV ersetzt werden.

Der ZV erlässt über seine interne Organisation sowie über den Arbeitsbereich und die Obliegenheiten seiner Ausschüsse und Kommissionen ein besonderes Geschäftsreglement oder Pflichtenhefte.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen haben dem ZV periodisch über ihre Tätigkeit zu berichten.

*33 Der ZV trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung wird durch den Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei ZV-Mitgliedern einberufen.*

*Der ZV kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.*

#### **D Kommissionen**

*38 Der ZV teilt die nachfolgend erwähnten Bereiche auf Kommissionen auf und veröffentlicht das Organigramm.*

- *Leistungssport*
- *Förderung Spitzenspieler*
- *Förderung talentierter Junioren*
- *Jugendturniere*
- *Ausbildung von Schiedsrichtern, Mannschaftsleitern und Turnierleitern*
- *Ausbildung von Trainern und Jugendleitern*
- *Ausbildung von Verbands- und Klubfunktionären*
- *Verbandsturniere*
- *Schiedsrichterwesen*
- *Ratings (Schweizerische Führungsliste; Resultatübermittlung an FIDE)*
- *Kontakt mit Turnierorganisatoren*
- *Agenda und Terminkoordination*
- *Information und Kommunikation*
- *Information an Medien und Öffentlichkeit*
- *Logistik Informatik*
- *Administration und Finanzen*
- *Mitgliederverwaltung*
- *Materialverwaltung*
- *Kontakt zu Swiss Olympic und anderen Sportverbänden*
- *Werbung und Sponsoring*
- *Publikationen des SSB*
- *Marketing (Ziel: Verbreitung des Schachsports in der Schweiz)*
- *Kontakt mit Sektionen und Regionalverbänden*
- *Kontakt mit Schulen und Behörden*

Der ZV kann Subkommissionen bilden und, sofern eine Geschäftsstelle besteht, einzelne Aufgaben der Kommissionen an die Geschäftsstelle übertragen.

Den Vorsitz einer ständigen Kommission führt stets *ein* Mitglied des ZV. Es können auch Nichtmitglieder des ZV einer Kommission angehören oder einer Subkommission vorstehen.



## Bestätigung der provisorischen Anpassung des SMM/SGM-Reglements von 2011

An der DV 2011 wurden neue Bestimmungen ins Reglement aufgenommen, wobei nur der Inhalt definiert werden konnte. Der Beschluss über die genaue Ausformulierung wurde an die Nationalliga-Versammlung delegiert. Dieser Beschluss muss nun von der DV 2012 noch bestätigt werden.

Um die Lesbarkeit des Reglements zu verbessern, schlägt der ZV noch einige kleinere Änderungen gegenüber der bisherigen Version vor (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 neu, Art. 37 Abs. 1 (die neue Bestimmung wurde irrtümlich nicht ins Protokoll der DV 2011 aufgenommen), in Art. 38 die Streichung der Klammer „(1. Januar)“, weil es sich um eine Wiederholung gegenüber Art. 37 Abs. 1 handelt.

Der Antrag auf inhaltliche Änderung der Bestimmungen über die Spielberechtigung von Ausländern wird auf die DV 2013 verschoben. Vorbereitungsarbeiten im ZV sind im Gang. Im Herbst wird eine ausserordentliche Nationalliga-Versammlung darüber diskutieren.

### Im III. Kapitel: Spielberechtigung

**Art. 8 Grundsatz, Abs. 2** lautet heute wie folgt: „Die entsprechende Anmeldung beim SSB muss spätestens eine Woche vor dem Wettkampf erfolgt sein.“

Dieser Absatz soll ergänzt werden um den folgenden Satz: „Vorbehalten bleiben Art. 37 und 38 für die Nationalliga sowie Art. 37 für die Bundesliga.“

### Art. 9 Spielberechtigung in den oberen Ligen

- 1 In der Nationalliga der SMM sind nur spielberechtigt:
  - a Schweizer Bürger
  - b in der Schweiz wohnhafte Ausländer mit einer gültigen, mindestens 9 Monate dauernden fremdenpolizeilichen Aufenthaltserlaubnis
  - c Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die in den Jahren 1994-1998 mindestens 20 Partien in der SMM gespielt haben
  - d Ausländer mit Wohnsitz innerhalb der Grenzzone von 20 Kilometern
  - e pro Saison und pro Mannschaft ein Spieler, der keiner der vorgenannten Kategorien angehört
- 2 In der Nationalliga und in der Bundesliga dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die auf der Spielerliste figurieren.

### Im 4. Teil: Verfahren, im I. Kapitel: Pflichten der Sektionen

#### Art. 37 Pflicht zur Einreichung von Spielerlisten

- 1 Jede Mannschaft der Nationalliga und der Bundesliga reicht bei der Turnierleitung eine Spielerliste ein, die maximal 20 Spieler umfasst. In der Nationalliga sind die Spielerlisten bis zum 1. Januar des Jahres der SMM Saison einzureichen, in der Bundesliga bis 14 Tage vor der 1. Runde. (Absätze 2 und 3 wie bisher)

#### Art. 38 Nachweis- und Meldepflichten beim Einsatz von Ausländern in der Nationalliga

- 1 Sektionen, die Ausländer gemäss Artikel 9 Abs. 1 lit. b, c und d einsetzen, müssen nachweisen, dass das jeweilige Kriterium erfüllt ist. Die entsprechenden Unterlagen sind bis zum Stichtag (Art. 37 Abs. 1) für die Einreichung der Spielerliste schriftlich bei der Turnierleitung einzureichen.
- 2 Die Spielberechtigung wird überprüft durch die Subkommission Spielberechtigung. Sie besteht aus dem Präsidenten der TK, dem Turnierleiter der SMM sowie einer dritten Person, die durch den Zentralvorstand gewählt wird (diese muss nicht Mitglied der TK sein). Den Vorsitz in der Subkommission Spielberechtigung hat der Präsident der TK.
- 3 Die Subkommission stellt vor Beginn der Saison die Spielberechtigungen fest. Die Entscheide über die Spielberechtigung haben Wirkung für die gesamte Saison. Sie sind definitiv, d.h. sie können weder bei der TK noch beim Verbandschiedsgericht angefochten werden.
- 4 Das Verfahren über die Meldung von Spielern an die Subkommission Spielberechtigung wird in einem Organisationsreglement geregelt.

### 6. Teil: Schlussbestimmungen, Art. 50 Abs. 3:

- 3 Die Änderung von Art. 8 Abs. 2, 9, 37 Abs. 1 und 38 wurde von den Delegiertenversammlungen vom 18. Juni 2011 und vom 16. Juni 2012 gutgeheissen. Sie traten auf den 1. Dezember 2011 in Kraft.